

Synodalrat
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
Präsiden der Kirchgemeinden
Präsiden der Teilkirchgemeinden
Sekretariate der Kirchgemeinden
Sekretariate der Teilkirchgemeinden
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 22. Juni 2020

Coronavirus:

- **Bundesrat beschliesst weitgehende Lockerungen ab 22. Juni 2020**
- **Weitgehende Normalisierung und vereinfachte Grundregeln**
- **Aktuelle Informationen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seinen Sitzungen seit dem letzten Informationsschreiben die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus weitgehend gelockert. Am Freitag, 19. Juni 2020, wurde die ausserordentliche Lage beendet und wieder zur besonderen Lage nach Epidemiegesezt zurückgekehrt. Der Übergang zur «neuen Normalität» nimmt seinen Lauf. Die notwendigen Schutzmassnahmen gilt es in den neuen Alltag zu integrieren, um die Ansteckungsrate tief zu halten und Ansteckungen zurückverfolgen sowie eingrenzen zu können. Diesem Ziel entsprechend fokussiert die aktuelle Kampagne des Bundesamts für Gesundheit (BAG) neu auf das Testen bei Symptomen, das «Contact Tracing» zur Rückverfolgung und die Isolation/Quarantäne bei positivem Test (www.bag.admin.ch). Diese nebst den weiterhin gültigen und wirkungsvollen Verhaltensregeln mit Abstandhalten und Hygienemassnahmen. Der Bundesrat betont in diesem weitgehenden Lockerungsschritt das eigenverantwortliche Handeln. Wir empfehlen Ihnen daher, den Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene und Schutzkonzept) weiterhin grosse Bedeutung beizumessen.

Vereinfachte Grundregeln für alle ab 22. Juni 2020

Der Bundesrat setzt mit dem Übergang in die neue Normalität und mit der Rückkehr zur besonderen Lage gemäss Epidemiegesezt in Zukunft stark auf **eigenverantwortliches Handeln jedes Einzelnen**. Die Abstands- und Hygieneregeln sowie Schutzkonzepte bleiben zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Vor diesem Hintergrund werden per 22. Juni 2020 die Regeln vereinfacht und für die verschiedenen Lebensbereiche wie folgt vereinheitlicht:



- **Abstandsregel:** Bisher galt ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 2 Metern. Neu gilt nun ein solcher von **1,5 Metern**. Der Abstand kann unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen zur Anwendung kommen (Schutzmasken, Trennwände). Paare und Familien aus demselben Haushalt sind von der Abstandsregel ausgenommen. Weiterhin gilt, dass bei Nichteinhaltung der Schutzmassnahmen die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst werden müssen. **Der Veranstalter/Betreiber trägt die Verantwortung** bei Unterschreitung der Abstandsregel. Er hat die Besucher darüber zu informieren, dass auf Abstands- und Schutzmassnahmen verzichtet wird und damit ein grundsätzlich höheres Infektionsrisiko besteht. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Der Veranstalter/Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Teilnehmenden gegebenenfalls zum Tragen von Masken instruiert werden und muss sie auch über das Sammeln der Kontaktdaten informieren.
- **Veranstaltungen:** Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 1'000 Personen sind möglich (solche über 1'000 Personen bleiben voraussichtlich bis Ende August untersagt). Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Personenzahl, die im Falle eines Contact Tracings kontaktiert werden muss, auf maximal 300 begrenzt ist. Dies kann durch Eingrenzung von Sektoren, durch Sitzplatzreservierungen und Lenkung von Personenströmen erreicht werden. Ausserhalb dieser Sektoren, wenn die Möglichkeit einer Vermischung der Personengruppen besteht (im Eingangsbereich, vor Toiletten etc.) muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Maske getragen werden. Sofern dies nicht möglich ist, bleiben solche Veranstaltungen weiterhin verboten!
- **Schutzkonzept:** Der Bundesrat hat die Vorgaben für Schutzkonzepte vereinfacht und vereinheitlicht. Es gelten vereinfachte Grundregeln für alle. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen, auf spezifische Regeln für einzelne Kategorien von Betrieben, Veranstaltungen oder Bildungseinrichtungen wird verzichtet. Es gelten somit neu dieselben Vorgaben für alle Konzepte. **Weiterhin gilt, dass es für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen ein Schutzkonzept braucht.** Das Musterschutzkonzept (mit Checkliste) der Landeskirche für Gottesdienste und weitere kirchliche Anlässe (www.reflu.ch) ist weiterhin gültig und wird in den nächsten Tagen an die behördlichen Vorgaben angepasst. Dieses werden wir Ihnen per Mail zustellen und unter reflu.ch aufschalten. Insbesondere gilt es noch die Vorgaben des Kantons Luzern mitzuberücksichtigen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch auf die folgenden Themen aufmerksam machen:

Kasualien

Für Kasualien gelten die vorstehend aufgeführten Vorgaben und Grundregeln entsprechend. Die zuständigen Personen vor Ort haben diese unter Einhaltung dieser Vorgaben eigenverantwortlich einzuschätzen.

Konsumationen

Verpflegungsangebote und Konsumationen sind in den kirchlichen Einrichtungen und im Rahmen von kirchlichen Veranstaltungen grundsätzlich seit 6. Juni 2020 wieder möglich. Vorausgesetzt wird auch hier die Einhaltung der behördlichen Hygiene- und Schutzmassnahmen und der massgebenden Schutzkonzepte.

Gesang

Das BAG weist darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Daten ein Abstand von mehr als 1 Meter sowohl im Gesundheitswesen als auch im Alltag das COVID-19-Ansteckungsrisiko um mehr als 80 % senkt. Das Ansteckungsrisiko ist damit umso höher, je geringer der Abstand ist. Es erhöht sich jedoch in Situationen, in welchen besonders viele Tröpfchen ausgestossen werden, wie beim Singen oder beim lauten Sprechen aufgrund von Umgebungslärm. Diesem Umstand ist beim Gemeindegesang Rechnung zu tragen.

Unterricht

Für Schulen gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für sonstige Einrichtungen. Die Verantwortlichen müssen für ihre Schule ein Schutzkonzept erstellen und darin soweit möglich die Basismassnahmen berücksichtigen. Der Bund weist darauf hin, dass bei gleichbleibender Klassenzusammensetzung das Contact Tracing möglich ist. Sobald jedoch eine Durchmischung stattfindet, stehen die Abstandsregeln wieder im Vordergrund. Generell sei wünschenswert, dass auch in Bildungseinrichtungen beim Zusammentreffen vieler Personen die Anzahl pro Person so gewählt wird, dass ein Contact Tracing durchführbar ist. Der Entscheid und die Bewertung der zu treffenden Massnahmen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schulleitung.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang das Schutzkonzept der jeweiligen Schule sowie die Websites der Volksschule und des Bildungs- und Kulturdepartements (www.volksschulbildung.lu.ch und www.lu.ch).

Ferienlager und Reisen

Kirchgemeinden und Teilkirchgemeinden, welche Lager, Exkursionen oder Reisen durchführen wollen, können sich an den bereits vorliegenden Schutzkonzepten - insbesondere demjenigen vom Cevi Schweiz gemeinsam mit der Pfadi und Jubla erarbeiten Schutzkonzept mit Checkliste für Sommerlager - orientieren (www.cevi.ch).

Seelsorge

Seelsorge mit physischer Anwesenheit sowohl in kirchlichen Räumlichkeiten als auch ausserhalb dieser ist unter Einhaltung der Vorgaben zu den Schutzmassnahmen (Hygiene und Abstand) möglich. Die Seelsorge in Spitälern und Heimen (Altersheime, Pflegeheime) erfolgt im Rahmen der Schutzkonzepte der jeweiligen Institution. Eine Absprache mit dieser im Vorfeld ist erforderlich.

Aufhebung der Home-Office-Empfehlung und Regeln am Arbeitsplatz

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 die Home-Office-Empfehlungen aufgehoben.

Am Arbeitsplatz trägt der Arbeitgeber eine gesetzliche Fürsorgepflicht für seine Angestellten, das heisst, er muss den Schutz der Arbeitnehmenden gewährleisten. Vorrang haben dabei die Massnahmen bezüglich Abstand, Hygiene und Reinigung. In Fällen, in denen aus beruflichen Gründen weder die Einhaltung der Abstandregel von 1,5 Meter noch Schutzmassnahmen (Abschrankungen, Trennwände, Masken) möglich sind, sind andere Schutzmassnahmen zu treffen wie etwa die Eingrenzung von engeren Kontakten auf beständige Teams. In nicht öffentlich zugänglichen Betrieben muss zwar kein Schutzkonzept vorliegen, jedoch sind die Vorgaben betreffend Hygiene und Abstand einzuhalten. Für Kontrollen vor Ort sind die Behörden zuständig.

Aufgrund der tiefen Neuinfektionszahlen bedarf es keines besonderen Schutzes von vulnerablen Personen (ab 65 Jahren oder mit Vorerkrankungen) am Arbeitsplatz. Auch hier gilt die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Corona-Informationsschreiben

Mit diesem 18. Informationsschreiben an die Kirch- und Teilkirchgemeinden mit aktuellen Informationen rund um das Coronavirus geht auch der Corona-Krisenstab und die Landeskirche über in die «neue Normalität». Mit dieser weitgehenden Normalisierung werden wir Sie von nun an nur noch sporadisch und bei Bedarf auf diesem Weg informieren. So können Sie Ihre erarbeiteten Schutzkonzepte und Checklisten laufend anpassen, nachdem Sie in der Zwischenzeit viele Erfahrungen gesammelt haben. Der Corona-Krisenstab besteht vorläufig weiter und nimmt Ihre Anliegen weiterhin gerne entgegen.

Wir danken Ihnen herzlichst für die hervorragende Zusammenarbeit seit Ausbruch der Corona-Pandemie Ende Februar. Wir danken Ihnen zudem für Ihren unermüdlichen, grossen und so wertvollen Einsatz, dass Kirche auch in den schwierigsten Momenten dieser Krise dennoch stattfinden konnte, dass neue Wege gemeinsam gesucht und beschritten werden konnten und sich alle mit Solidarität, Toleranz und Nächstenliebe begegnet sind. Für den Übergang nun wünschen wir Ihnen viel Kraft, gutes Gelingen und Freude bei der Rückkehr zum neuen Kirchenalltag.

Für Ihre Fragen und Anliegen stehen wir Ihnen nach wie vor sehr gerne zur Seite.

Freundliche Grüsse

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin a.i.

Dr. Urs Achermann
Geschäftsstellenleiter